



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 2009

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	8. 4. 2009	RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Bestandsabgleich der Grundsteuermessbeträge	152
203310	13. 3. 2009	RdErl. d. Finanzministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	152
20330	13. 3. 2009	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	152
21210	23. 1. 2009	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Geschäftsordnung für die Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 23. Januar 2009	152
2123	8. 12. 2007	Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnarthelferinnen und Zahnarthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) vom 11. Dezember 2006/8. 12. 2007	156
2123	8. 12. 2007	Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer FachAngestellter“ / „Zahnmedizinische FachAngestellte“ der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 8. 12. 2007	159
8202	11. 3. 2009	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	160

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
14. 4. 2009	Landeswahlleiterin Europawahl 2009 Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen	161
3. 4. 2009	Innenministerium Allgemeine Kommunalwahlen 2009 Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen	162
26. 3. 2009	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Jahresrechnung 2007 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2007	162

I.**20025****Bestandsabgleich der Grundsteuermessbeträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums 0 2310 – 1 – II B 2 –
u. d. Innenministeriums 54 / 54 – 45.00
v. 8.4.2009

Mein RdErl. v. 4.4.2002 (SMBL.NW. 20025) wird wie folgt geändert:

Nach der Tz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„1.a. Der Bestandsabgleich kann auch zur Anforderung bzw. Aktualisierung der Einheitswerte nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) verwendet werden, wenn der Einheitswert als Verteilungsmaßstab nach dem ISGG NRW festgelegt worden ist. Bei dieser Zweckbestimmung ist Tz 4 nicht anzuwenden.“

In der Anlage 1 wird in der Tabelle auf der Seite 1 die letzte Zeile durch folgenden Text ersetzt:

18	Einheitswert/Summe der Einheitswerte bei Erbbaurecht	075	083	9	N	DM
19	Einheitswert/Summe der Einheitswerte bei Erbbaurecht (in Euro)	084	092	9	N	Euro
	Rest leer (feste Satz- länge 100 Stellen)*	093	100	8	-	

In der Anlage 2 wird zu Beginn der Seite 3 folgender Text eingefügt:

Einheitswert/Summe der Einheitswerte bei Erbbaurecht

Der Grundsteuermessbetragsfestsetzung zugrundeliegender Einheitswert in DM und für Feststellungen nach dem 1. 1. 2002 zusätzlich in Euro. Im Falle eines Erbbaurechts enthält dieses Datenfeld die Summe aus den Einheitswerten des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks. Sofern ein Einheitswert in Euro vorliegt, wird auch die Summe der Einheitswerte zusätzlich in Euro ausgewiesen.

– MBl. NRW. 2009 S. 152

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 6.1 – IV
v. 13.3.2009

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200-6.1-IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – v. 19.3.1974 – SMBL. NRW. 203310) wird wie folgt geändert:

1.

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 wird der Betrag „6,65“ durch den Betrag „6,85“, der Betrag „7,38“ durch den Betrag „7,60“, der Betrag „8,42“ durch den Betrag „8,68“, der Betrag „9,38“ durch den Betrag „9,66“ und der Betrag „10,00“ durch den Betrag „10,30“ ersetzt.

2.

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „3,99 Euro“ durch den Betrag „4,11 Euro“ ersetzt.

3.

In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar 2007“ durch das Datum „1. Januar 2009“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2009 S. 152

20330

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 6.1 – IV
v. 13.3.2009

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100-6.1-IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – v. 19.3.1974 – SMBL. NRW. 20330) wird wie folgt geändert:

1.

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 wird der Betrag „6,65“ durch den Betrag „6,85“, der Betrag „7,38“ durch den Betrag „7,60“, der Betrag „8,42“ durch den Betrag „8,68“, der Betrag „9,38“ durch den Betrag „9,66“ und der Betrag „10,00“ durch den Betrag „10,30“ ersetzt.

2.

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „3,99 Euro“ durch den Betrag „4,11 Euro“ ersetzt.

3.

In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar 2007“ durch das Datum „1. Januar 2009“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2009 S. 152

21210

**Geschäftsordnung
für die Apothekerkammer Westfalen-Lippe
vom 23. Januar 2009**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt als Aufsichtsbehörde über die Apothekerkammer Westfalen-Lippe im Wege der Ersatzvornahme aufgrund § 28 Abs. 1 Heilberufsgesetz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesorganisationsgesetz und § 123 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW anstelle der Apothekerkammer Westfalen-Lippe aufgrund ihrer Befugnis aus § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz folgende

**Geschäftsordnung
für die Apothekerkammer Westfalen-Lippe
vom 23. Januar 2009**

I.**Kammerversammlung****§ 1****Teilnahme an Sitzungen**

Die Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen. Mitglieder, die an einer Teilnahme gehindert sind, haben die Geschäftsstelle hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 2**Einberufung der Kammerversammlung**

(1) Die Kammerversammlung tritt satzungsgemäß zusammen. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei deren oder dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen. Vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist dem Sitzungssekretariat mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde ist gem. § 28 Abs. 2 Heilberufsgesetz (HeilBerG) zu den Sitzungen der Kammerversammlung einzuladen.

(2) Die Einladung zur Kammerversammlung erfolgt schriftlich mit einer vorläufigen Tagesordnung und – soweit möglich – mit den zur Beratung notwendigen Unterlagen, spätestens vier Wochen vor dem Sitzungs-

termin. Die erweiterte Tagesordnung muss spätestens am siebten Tage vor der Sitzung an die Mitglieder der Kammerversammlung abgesandt werden.

§ 3

Tagesordnung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand eine vorläufige Tagesordnung auf.

(2) Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann Tagesordnungspunkte beantragen. Diese müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Kammergeschäftsstelle in schriftlicher Form eingegangen sein.

(3) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Kammerversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Entsprechende Anträge können bis zum Eintritt in die Tagesordnung von Mitgliedern der Kammerversammlung gestellt werden.

(4) Die Kammerversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung. Sie kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet und leitet die Sitzung der Kammerversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung anwesend ist.

(2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung der Kammerversammlung haben sich persönlich in die Anwesenheitsliste einzutragen, die der Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

(3) Im Verhinderungsfall leitet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder das älteste Vorstandsmitglied die Kammerversammlung.

§ 5

Anträge

(1) Während der Sitzung können zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge gestellt werden. Sie sind schriftlich abzufassen, zu verlesen und in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Liegen mehrere Anträge vor, ist über den Antrag zuerst zu beraten und zu beschließen, der am weitesten geht. In Zweifelsfällen beschließt die Präsidentin oder der Präsident die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Abänderungsanträge und Gegenanträge gelten als selbstständige Anträge. Sie sind vor der Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zu behandeln.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können abweichend von Absatz 1 Satz 2 mündlich gestellt werden und zwar auf:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Beschränkung der Redezeit,
- c) Einhaltung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung,
- d) Schluss der Aussprache,
- e) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
- f) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- g) Vorstands- oder Ausschussberatung,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Unterbrechung der Sitzung.

(5) Anträge nach Absatz 4 können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede gestellt werden. Anträge auf Schluss der Debatte gelten nur für den jeweils in Beratung stehenden Sachverhalt oder Punkt der Tagesordnung und können nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gesprochen hat. Alle Anträge nach

Absatz 4 sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Die Für- und Gegenrede zu solchen Anträgen ist jeweils nur einer Person zu erteilen.

§ 6

Grundsätze der Aussprache

(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache ausdrücklich zu eröffnen.

(2) Neben den Mitgliedern der Kammerversammlung sind zum Wort berechtigt:

- a) die Vertretung der Aufsichtsbehörde,
- b) die Geschäftsführung,
- c) Berichterstattende,
- d) geladene Referierende,
- e) sonstige Teilnehmende mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.

(4) Wer einen Antrag stellt oder einen Bericht erstattet, kann sowohl vor Beginn als auch nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

(5) Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) die Präsidentin oder der Präsident,
- b) die Vertretung der Aufsichtsbehörde,
- c) Berichterstattende,
- d) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(6) Auf Beschluss der Kammerversammlung kann die Redezeit beschränkt oder die Rednerliste geschlossen werden.

§ 7

Ende der Aussprache

Ist die Rednerliste erschöpft oder liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache für beendet.

§ 8

Persönliche Erklärungen

Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Ende der Aussprache erteilt. Wer redet, darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihre oder seine Person erfolgt sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen in diesem Zusammenhang richtig stellen.

§ 9

Beschlussfähigkeit bei Abstimmungen

(1) Wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung angezweifelt, so hat die Präsidentin oder der Präsident diese durch Auszählung festzustellen.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung sofort zu unterbrechen. Wird die Beschlussunfähigkeit innerhalb von 20 Minuten nach der Unterbrechung nicht behoben, hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung aufzuheben und die Kammerversammlung zu einem anderen Termin gem. §§ 2 und 3 erneut einzuberufen.

(3) Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.

§ 10

Form der Abstimmung

(1) Die Abstimmung über Anträge sowie sonstige Tagesordnungspunkte erfolgt durch Handheben. Bestehen Unklarheiten über das Abstimmungsergebnis oder verlangt

ein Mitglied der Kammerversammlung eine Auszählung, so ist auszuzählen.

(2) Den Abstimmungen gehen

- a) Anträge auf Vertagung,
- b) Anträge auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Anträge auf Vorstands- oder Ausschussberatungen in vorstehender Reihenfolge vor.

(3) Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann jedes Mitglied der Kammerversammlung geheime Abstimmung beantragen.

(4) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung einen solchen Antrag unterstützen.

(5) Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, kann weder vor Beginn noch nach Beginn der Abstimmung seine Stimme abgeben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(6) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Heilberufsgesetz, eine Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11

Wahlen innerhalb der Kammerversammlung

(1) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Leitung der Wahl der Kammerpräsidentin oder des Kammerpräsidenten übernimmt das älteste anwesende Mitglied der Kammerversammlung. Nach erfolgter Wahl übernimmt die gewählte Präsidentin oder der gewählte Präsident die Leitung der Kammerversammlung und die Leitung der weiteren Wahlen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann sich mehrerer Wahlhelfer bedienen.

(3) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Kammerversammlung, das von einem Mitglied der Kammerversammlung vorgeschlagen wird und sich bereit erklärt, die Wahl anzunehmen.

(4) Vor einer Aufforderung zum Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten durch die Wahlleitung ist diesen und den sie unterstützenden Kammerversammlungsmitgliedern auf Antrag Gelegenheit zur Beratung zu geben, in dem eine Unterbrechung der Sitzung von höchstens 15 Minuten vorgenommen wird. Der Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten kann mit und ohne Begründung erfolgen.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt alle Vorschläge protokollieren und vor Beginn der Wahl nochmals verlesen.

§ 12

Wahl der Kammerpräsidentin oder des Kammerpräsidenten

(1) Die Kammerversammlung wählt in geheimer, gleicher Wahl die Präsidentin oder den Präsidenten der Apothekerkammer.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem neue Kandidatinnen oder Kandidaten nominiert werden können. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Ist der zweite Wahlgang ebenso ergebnislos, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer die

meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

§ 13

Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

Nach der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten. Die Vorschriften des § 12 gelten sinngemäß.

§ 14

Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

(1) Die Wahl der übrigen Mitglieder des Kammervorstandes findet in einem Wahlgang statt.

(2) Wählbar ist jedes Mitglied der Kammerversammlung.

(3) Für den Wahlgang sollen wenigstens 2 Kandidatinnen oder Kandidaten mehr vorgeschlagen werden, als zu wählen sind.

(4) Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 15

Wahl der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder eines Ausschusses können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung diesem Verfahren widerspricht. Soweit Fraktionen gebildet sind, sind sie nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

§ 16

Sonstige Wahlen

(1) Bei sonstigen Wahlen innerhalb der Kammerversammlung kann, sofern sich kein Widerspruch ergibt, durch Handheben abgestimmt werden. § 15 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 17

Verhalten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident können Rednerinnen oder Redner, die nicht zur Sache sprechen oder die Redezeit überschreiten, darauf aufmerksam machen und können ihnen im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Anwesende, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall des Saales verweisen.

(3) Dem oder den Betroffenen steht gegen die Maßnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten der Einspruch an die Kammerversammlung zu, die über den Einspruch sofort entscheidet.

§ 18

Unterbrechung und Beendigung der Sitzung

(1) Die Sitzung kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten unbeschadet des § 5 Abs. 4 i) zeitweise unterbrochen werden.

(2) Die Sitzung der Kammerversammlung wird geschlossen,

- a) wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen,
- b) nach festgestellter Beschlussunfähigkeit,
- c) auf Beschluss der Kammerversammlung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 b) und c) sind die nicht abgehandelten Punkte in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kammerversammlung aufzunehmen.

§ 19**Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält:

- 1) Ort, Tag, laufende Nr., Beginn und Schluss der Sitzung,
- 2) die Zahl der an- und abwesenden Mitglieder der Kammerversammlung und die Namen der Mitglieder der Geschäftsführung,
- 3) die Tagesordnung, die gestellten Anträge und den wesentlichen Verlauf der Beratung,
- 4) den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisse von Wahlen und
- 5) als Anlage die Anwesenheitsliste.

(2) Die Niederschrift wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

(3) Die Mitglieder der Kammerversammlung sowie die Aufsichtsbehörde erhalten jeweils einen Abdruck der Niederschrift.

(4) Wird innerhalb eines Monats nach Zusendung der Niederschrift ein schriftlich begründeter Einspruch nicht erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Über etwaige Einsprüche entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 20**Schriftführerin/Schriftführer**

Schriftführerin oder Schriftführer der Kammerversammlung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Apothekerkammer. Zur Abfassung der Niederschrift können Hilfskräfte herangezogen werden. Der Ablauf der Kammerversammlung kann zur Erstellung der Niederschrift auf Tonträger aufgenommen werden, die bis zur Genehmigung der Niederschrift in der Geschäftsstelle aufzubewahren sind.

II.**Kammervorstand****§ 21****Einberufung, Ladungsfrist und Tagesordnung**

(1) Die Einberufung des Kammervorstandes erfolgt schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Sitzungstermin mit der Tagesordnung und den entsprechenden Sitzungsunterlagen. Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(2) In den Sitzungen des Kammervorstandes kann auch über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten und beschlossen werden. In solchen Punkten gefasste Beschlüsse sind auszusetzen, wenn ihnen nicht mindestens 6 Anwesende zugestimmt haben.

(3) Über die Durchführung der gefassten Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 22**Teilnahme an Vorstandssitzungen, Stillschweigen**

(1) Vorstandsmitglieder, die an der Teilnahme der Vorstandssitzung gehindert sind, haben die Geschäftsstelle hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(2) Über die Teilnahme von Personen, die dem Vorstand nicht angehören, entscheidet der Vorstand.

(3) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Kammervorstandes sind grundsätzlich verpflichtet, über den Ablauf der Sitzungen sowie alle hierbei behandelten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für persönliche Belange einzelner Kammerangehöriger.

§ 23**Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Kammervorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Jedem Mitglied des Kammervorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

(3) Die Niederschrift ist dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24**Anwendung von Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Kammerversammlung sinngemäß auch für den Kammervorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III.**Ausschüsse****§ 25****Einberufung, Ladungsfrist und Tagesordnung**

(1) Die Einberufung der Ausschüsse erfolgt schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit den Ausschussvorsitzenden spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Nach Möglichkeit nehmen die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

(2) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Kammervorstand zu berichten. Dies kann erfolgen durch die über die Ausschusssitzung zu erstellende Niederschrift oder ggf. auch mündlich durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden.

§ 26**Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern zu übersenden.

§ 27**Anwendung von Vorschriften**

Die Vorschriften für die Kammerversammlung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist.

IV.**Kreisvertrauensapothekerinnen und Kreisvertrauensapotheker****§ 28****Kreisversammlungen**

(1) Die Kreisvertrauensapothekerinnen und Kreisvertrauensapotheker sollen mindestens einmal im Jahr die Kammerangehörigen ihres Kreises oder ihrer kreisfreien Stadt zu einer Versammlung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Kammerangehörigen rechtzeitig vor dem festgesetzten Termin zuzusenden. Die Apothekerkammer ist von der Einberufung der Versammlung gleichzeitig zu unterrichten.

(2) Vorschläge und Anträge, die in den Kreisversammlungen beschlossen werden, sind von der Kreisvertrauensapothekerin oder dem Kreisvertrauensapotheker unverzüglich dem Kammervorstand zuzuleiten.

§ 29**Wahl der Kreisvertrauensapothekerin und des Kreisvertrauensapothekers**

(1) Die Wahl der Kreisvertrauensapothekerin oder des Kreisvertrauensapothekers sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt in einer Versammlung der

Kammerangehörigen des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlussfähig. Wahlberechtigt sind nur Kammerangehörige, die in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt den Beruf der Apothekerin oder des Apothekers ausüben oder in diesem Kreis oder in dieser kreisfreien Stadt ihren Wohnsitz haben, sofern sie in keinem anderen Kreis oder in keiner anderen kreisfreien Stadt den Beruf der Apothekerin oder des Apothekers ausüben.

(2) Die Wahl der Kreisvertrauensapothekerin oder des Kreisvertrauensapothekers kann per Handheben vorgenommen werden. Sie ist schriftlich durchzuführen, wenn die Kreisversammlung dies mit der Mehrheit der Anwesenden beschließt.

(3) Die Kreisvertrauensapothekerin oder der Kreisvertrauensapotheker und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

V.

Geschäftsjahr und Geschäftsstelle

§ 30

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kammerversammlung ist einmal im Jahr ein Geschäftsbericht vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leiten verantwortlich die Geschäftsstelle und erledigen die laufenden Geschäfte der Apothekerkammer nach Weisung der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie sollen an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Apothekerkammer teilnehmen.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 31

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

VII.

Inkrafttreten

§ 32

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2009

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: III C 2 – 0810.91 –

Im Auftrag
G o d r y

2123

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnarzt- helferinnen und Zahnärzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) vom 11. Dezember 2006/8.12.2007

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Fachgespräch
- § 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 12 Übergangsregelung
- § 13 Inkrafttreten / Außerkräfttreten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 8.12.2007 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Dezember 2006 gem. § 54 in Verbindung mit § 56 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 25.08.99/19.11.99 beschlossen:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als „zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 3–8 dieser Rechtsvorschrift durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen erworben haben, die sie befähigen, u. a.

- a) zur Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
- b) zur begleitenden Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
- c) Patienten durch kommunikative Kompetenzen zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung zu motivieren,
- d) den Prozess der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz eigenverantwortlich zu steuern,
- e) fachliche Grundlagen in den Bereichen Prävention, Pädagogik und Gesundheitserziehung patientenorientiert zu vermitteln,
- f) verantwortlich und sachkundig das Tätigkeitspektrum der Abrechnung prophylaktischer Leistungen unter Beachtung aktueller Vertragsgrundlagen wahrzunehmen.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine bestandene Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“ oder „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“ oder als Stomatologische Schwester,
2. als Teilnehmerin oder Teilnehmer des Fortbildungslehrganges eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
3. den Kenntnissnachweis gem. § 18 a RöV,
4. die Teilnahme an einem Kurs „Maßnahmen im Notfall“ (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden), der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Fortbildung nicht älter als 2 Jahre sein darf,
5. die vollständige Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit während des Fortbildungslehrganges nachweist.

(2) Im Rahmen der modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

(1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die im § 4 dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin aufgeführten Prüfungsbereiche.

(2) Die Prüfung der Handlungs- und Kompetenzfelder der Module 1 – 4 findet jeweils nach Abschluss des jeweiligen Fortbildungsmoduls statt, nach Absolvierung des Moduls 5 erfolgt die Abschlussprüfung gem. Ziff. 1.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsbereiche als Handlungs- und Kompetenzfelder:

- A Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen
- B Oralprophylaxe
- C Klinische Dokumentation
- D Psychologie und Kommunikation.

(2) Im Prüfungsbereich A „Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, anatomisch-physiologische Gegebenheiten in der Mundhöhle auf paramedizinischem Niveau zu erkennen.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:

- Bedeutung der wissenschaftlichen Grundlagen aus Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie erläutern,
- Physiologische und pathologische Zusammenhänge in der Mundhöhle beurteilen,
- Zahnhartsubstanzdestruktionen unterscheiden,
- über Ursachen und Verlauf von Erkrankungen in der Mundhöhle aufklären,

– Erkrankungen wie Gingivitis und Parodontitis unterscheiden.

(3) Im Prüfungsbereich B „Oralprophylaxe“ können insbesondere folgende Qualifikationen/Kompetenzen überprüft werden:

- zielgruppenorientierte Fluoridprogramme erstellen,
- zielgruppenorientierte Mundhygienepläne mit Anleitung und Überwachung erstellen,
- Ernährungsanamnese erstellen und Ernährungsberatung durchführen im Zusammenhang mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen erläutern,
- Hygieneintensivprogramm (Initialphase 1) unter Berücksichtigung der delegablen Leistungen planen und durchführen,
- Recalls organisieren,
- Parodontalinstrumente schleifen und schärfen,
- Prophylaxemaßnahmen im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit organisieren.

(4) Im Prüfungsbereich C „Klinische Dokumentation“ mit den Qualifikationsschwerpunkten „Befunderhebung, Auswertung der Befunderhebung und Fallpräsentation“ können insbesondere folgende Qualifikationen/Kompetenzen überprüft werden:

- Mundhöhle unter Berücksichtigung physiologischer und pathologischer Strukturen inspizieren,
- bei der Erhebung von PAR-Befunden und Erstellen eines PAR-Status mitwirken,
- Plaque- und Blutungsindizes (Mundhygienebefunde) erheben,
- Dokumentationen zur Auswertung der Befunderhebung erstellen,
- Speicheldiagnostik anwenden und auswerten,
- Fallpräsentation vorstellen.

(5) Prüfungsbereich D „Psychologie und Kommunikation“ mit den Qualifikationsschwerpunkten „Herbeiführen einer Verhaltensänderung bezüglich der Verbesserung der Compliance“ können insbesondere folgende Qualifikationen/Kompetenzen überprüft werden:

- Patienten zu motivieren,
- Informations- und Kommunikationstechniken zur Verbesserung der Compliance anwenden,
- Hilfsmittel zur Unterstützung der Motivation anwenden,
- Patienten über Ziele, Wirkung und Notwendigkeit einer Prophylaxe-Sitzung aufklären.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsbereichen ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich aus komplexen, praxisbezogenen Aufgabenstellungen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsbereiche gem. Absatz 1 insgesamt sechs Stunden als maximaler Höchstwert.

(3) Einzelne Prüfungsbereiche können zeitlich in ihrer Bearbeitung vorgezogen und bewertet werden.

(4) Die Prüfung der Module 1 bis 4 wird schriftlich mit einer jeweiligen Bearbeitungszeit von höchstens 60 Minuten durchgeführt; im Modul 4 wird diese Prüfung noch um eine praktische Prüfung mit einer Höchstdauer von 30 Minuten erweitert.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung ist in den in § 4 genannten Prüfungsbereichen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist.

(2) Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist durch den Prüfungsausschuss zu versagen, wenn in den Prüfungsbereichen der schriftlichen Prüfung gem. § 4 in mehr als einem Prüfungsbereich nicht ausreichende Leistungen oder in einem Prüfungsbereich ungenügende Leistungen erbracht wurden.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(4) Die Ergänzungsprüfung soll höchstens 30 Minuten betragen.

§ 7

Praktische Prüfung

(1) In den Prüfungsbereichen B bis D gem. § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.

(2) Die praktische Prüfung erfolgt vorwiegend in Form einer komplexen Prophylaxesitzung am Patienten mit einer max. Höchstzeit von 90 Minuten.

(3) Die praktische Prüfung umfaßt u. a. folgende Prüfungsteile:

- Mundhygienestatus erstellen,
- ein individuelles häusliches Mundhygienekonzept mit Motivierung und Instruktion erstellen,
- Fluoridanamnese und Therapie,
- weiche und harte sowie klinisch erreichbare subgingivale Beläge entfernen,
- Glattflächenpolitur durchführen,
- Fissurenversiegelung durchführen,
- Fallpräsentation vorstellen.

§ 8

Fachgespräch

(1) Auf der Grundlage der „Praktischen Prüfung“ gem. § 7 soll der Prüfungsteilnehmer in einem Fachgespräch nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Wissen in behandlingstypischen Situationen anwenden zu können.

(2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Rahmen des Fachgespräches vertiefende und erweiternde Fragestellungen aus fachlich mit eingebundenen arbeitsprozessbezogenen Fällen zu integrieren.

(3) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten betragen.

(4) Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind.

§ 9

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 10

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsbereiche gem. § 4 in Verbindung mit §§ 7, 8 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsbereichen gem. § 4 in Verbindung mit § 5 sowie in der Praktischen Prüfung und dem Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

(5) Die Ergebnisse der „Praktischen Prüfung“ gem. § 7 in den Bereichen B bis D sind im Prüfungszeugnis gesondert auszuweisen.

(6) Die Prüfung der Module 1 bis 4 ist bestanden, wenn jeweils mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden, im Modul 4, wenn die Ergebnisse aus schriftlicher und praktischer Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen aufweisen.

(7) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist dem Prüfungszeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(8) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 9 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 12

Übergangsregelung

Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer oder Zahnmedizinische Fachangestellte, die sich bei Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften in der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten befinden, beenden die Fortbildung nach den Bestimmungen der „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 23.2.2000 / 20.5.2000 (MBl. NRW. S. 1603).

§ 13

Inkrafttreten / Außerkräfttreten

Diese „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) in der Fassung vom 23.2.2000 / 20.5.2000 (MBl. NRW. S. 1603) außer Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 18. September 2008

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Michael He i d i n g e r

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 13. Oktober 2008

Dr. Walter D i e c k h o f f
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

2123

Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer FachAngestellter“/„Zahnmedizinische FachAngestellte“ der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 8.12.2007

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische(r) FachAngestellte(r)“ der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 29.8.01/30.11.01 (MBl. NRW. 2123 v. 6.2.03, S. 217 ff.) wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchst. c) wie folgt neu gefasst:

„c) wer die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise und das Röntgentestatheft als deren Bestandteil ordnungsgemäß geführt hat und“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert

„Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach dem Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und

durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Nach der Ziffer „1“ werden die Worte „Buchst. b) bis d) nicht vorliegen“ eingefügt.

2.

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3, Satz 1 wird das Wort „Zweifache“ durch das Wort „Eineinhalbfache“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.“

c) In Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.“

Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

3.

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3, Buchst. a), zweiter Spiegelstrich wird der Satzteil „das ordnungsgemäß geführte und vom Auszubildenden bzw. Ausbilder unterschriebene Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) sowie das Röntgentestatheft als Bestandteil des Berichtsheftes“ durch den Satzteil „die ordnungsgemäß geführten und vom Auszubildenden bzw. Ausbilder sowie der Auszubildenden unterschriebenen Ausbildungsnach-

weise sowie das Röntgentestatheft als deren Bestandteil“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach dem fünften Spiegelstrich als sechster Spiegelstrich folgender Satzteil neu eingefügt:

„– Abschlusszeugnis der berufsbildenden Schule oder der sonstigen Berufsbildungseinrichtung mit Nachweis der fachpraktischen Ausbildung gem. § 8 Abs. 2“.

c) In Absatz 3, Buchst. b), wird im Satzteil nach „§ 9 Abs. 3“ die Angabe „und 4“ gestrichen.

d) Absatz 3, Buchst. b), erster Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Tätigkeitsnachweis (inhaltlich, zeitlich) oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb berufliche Handlungsfähigkeiten“.

e) In Absatz 3, Buchst. b), zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „in bestätigter Ablichtung“ eingefügt.

4.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

„Diese Gebühr ist in den Fällen der § 8 Abs. 1, 3 und des § 9 Abs. 1 vom Auszubildenden und in dem Fall des § 9 Abs. 3 vom Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.“

5.

§ 14 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

„Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.“

6.

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die schriftliche Prüfung kann auch EDV-unterstützt durchgeführt werden.“

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

7.

§ 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt.“

b) In Absatz 2, erster Spiegelstrich, wird die Angabe „34 BBiG“ durch die Angabe „37 Berufsbildungsgesetz“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird „Absatz 4“.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.“

Artikel II

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 18. September 2008

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael Heidinger

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 13. Oktober 2008

Dr. Walter Dieckhoff
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl.NRW. 2009 S.159

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV –
vom 11.3.2009

A:

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 28.11.2008 beschlossene 13. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderungen der Satzung der VBL – in der am 13.1.2009 vom BMF genehmigten Fassung der 13. Änderung der Satzung – bekannt. Der Runderlass des Finanzministeriums vom 13.7.2007 – B 6130 – 1.3 – IV 1 ist wie folgt zu ändern:

1.

In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach der Nr. 12 folgende Nr. 13 einzufügen:

„13.

Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 28.11.2008 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.1.2009 genehmigt.“

2.

In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird Buchst. c wie folgt neu gefasst:

„c) die Vermögensanlage in der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung,“.

3.

In § 8 Abs. 4 wird Buchst. j wie folgt neu gefasst:

„j) die Vorschläge über die Zuführung des verteilungsfähigen Überschusses zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für Überschussbeteiligung sowie über die Verwendung der Überschüsse zur Erhöhung der Anwartschaften und Betriebsrentenleistungen in der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung,“.

4.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe i wie folgt neu gefasst:

„i) Richtlinien für die Vermögensanlage,“.

b) Buchstabe k wird wie folgt neu gefasst:

„k) die Zuführung des verteilungsfähigen Überschusses zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für Überschussbeteiligung sowie die Verwendung der Überschüsse zur Erhöhung der Anwartschaften und Betriebsrentenleistungen in der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung,“.

5.

§ 14 Abs. 3 Buchst. d wird wie folgt neu gefasst:

„d) für bestehende freiwillige Versicherungen:

Änderungen der Versicherungsbedingungen, die in den jeweiligen AVBextra und AVBdynamik in der Regelung ‚Aufsichtsbehörde und Änderung der Versicherungsbedingungen‘ aufgeführt sind.“

6.

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen in der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung vorzulegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Verantwortliche Aktuar hat den Vorstand unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Altersfaktoren in der Pflichtversicherung oder in der VBLextra aus aktuarieller Sicht neu festzulegen sind.“

7.

§ 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Zusammenrechnung werden auch Teilkapitalauszahlungen und Betriebsrenten, die später beginnen oder bereits abgefunden worden sind, einbezogen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5 und als Unterabsatz angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Antrag nach Absatz 1 Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

8.

§ 57 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt neu gefasst:

„a) gegen Entscheidungen der VBL nach § 46 Abs. 2 bzw. den entsprechenden Regelungen in den Versicherungsbedingungen für die VBLextra und die VBLdynamik und“.

9.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a)

Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung
§ 1	12	§ 40	3, 12
§ 3	8	§ 41	3, 5, 11
§ 7	6, 13	§ 43	3, 4, 6, 13
§ 8	8, 12, 13	§ 44	4, 10
§ 11	11	§ 46	6, 11
§ 12	6, 8, 12, 13	§ 47	5
§ 13	8	§ 48	6
§ 14	6, 8, 11, 13	§ 51	5, 10
§ 15	8, 12, 13	§ 57	6, 13
§ 18	8	§ 64	2, 4, 10
§ 22	5, 10	§ 65	6, 7, 8, 10, 11
§ 23	1, 4, 5, 10, 11	§ 66a	4
§ 26	10, 12	§ 67	8
§ 28	2, 4	§ 68	5

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung
§ 30	5, 10	§ 69	8
§ 31	5, 8, 10, 12	§ 71	8
§ 32	5	§ 75	10
§ 34	5, 10	§ 78	3
§ 35	5, 10	§ 79	3
§ 36	6	§ 82	3, 10
§36 a	10	§ 82a	6, 10, 11
§ 37	3, 5, 10	§ 84a	10, 11
§ 38	6, 10, 12		

Anhang 1 – Ausführungs- bestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst e	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.) 1	1
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.) 2	2, 12
AB zu § 28 Abs. 2	10
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.) 4	4, 10
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1 (Anhang 1, VIII.)	3, 10
AB zu § 65 Abs. 5 a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10, 11
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

b)

In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nr. 13 angefügt:

„13. Änderung der VBLS vom 28.11.2008

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkrafttreten mit Wirkung vom 31.12.2008)

§ 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 4 Buchstabe j, § 12 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i und Buchstabe k,

§ 14 Abs. 3 Buchstabe d, § 15 Abs. 3 und Abs. 4,

§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 57 Abs. 1 Buchstabe a.“

– MBl. NRW. 2009 S. 160

III.

Landeswahlleiterin

Europawahl 2009

Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. der Landeswahlleiterin 12-35.06.04/05
v. 14.4.2009

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), gebe ich hiermit die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen für die Europawahl am 7. Juni 2009 bekannt:

1. CDU **Christlich Demokratische Union Deutschlands**
2. SPD **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**
3. GRÜNE **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
4. FDP **Freie Demokratische Partei**
5. DIE LINKE **DIE LINKE**
6. REP **DIE REPUBLIKANER**
7. Die Tierschutzpartei **Mensch Umwelt Tierschutz**
8. FAMILIE **Familien-Partei Deutschlands**
9. DIE FRAUEN **Feministische Partei
DIE FRAUEN**
10. Volksabstimmung **Ab jetzt... Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung**
11. PBC **Partei Bibeltreuer Christen**
12. ödp **Ökologisch-Demokratische Partei**
13. CM **CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten**
14. DKP **Deutsche Kommunistische Partei**
15. AUFBRUCH **Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit**
16. PSG **Partei für Soziale Gerechtigkeit, Sektion der Vierten Internationale**
17. BüSo **Bürgerrechtsbewegung Solidarität**
18. 50Plus **50Plus Das Generationen-Bündnis**
19. AUF **AUF-Partei für Arbeit, Umwelt und Familie
Christen für Deutschland**
20. BP **Bayernpartei**
21. DVU **DEUTSCHE VOLKSUNION**
22. DIE GRAUEN **DIE GRAUEN – Generationenpartei**
23. DIE VIOLETTEN **Die Violetten für spirituelle Politik**
24. EDE **Europa-Demokratie-Esperanto**
25. FBI **Freie Bürger-Initiative**
26. Gerechtigkeit braucht Bürgerrechte – Wir danken für Ihr Vertrauen! **FÜR VOLKSENTSCHEIDE (Wählergemeinschaft)**
27. FW FREIE WÄHLER **FW FREIE WÄHLER**
28. **Newropeans**
29. PIRATEN **Piratenpartei Deutschland**
30. RRP **Rentnerinnen und Rentner Partei**
31. RENTNER **Rentner-Partei-Deutschland**

Innenministerium**Allgemeine Kommunalwahlen 2009
Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm
von Parteien und Wählergruppen**Bek. d. Innenministeriums – 12 – 35.12.00 –
v. 3. 4. 2009

Aufgrund des § 25 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 680) – wird bekannt gemacht:

Nachdem durch Wahlausschreibung vom 4. März 2009 der Tag der allgemeinen Kommunalwahlen auf den 30. August 2009 festgesetzt wurde und die Bekanntmachung vom 11. Dezember 2008 (MBl. NRW. 2008 S. 601; 2009 S. 16) aufgehoben wurde, wird meine Bekanntmachung vom 12. 1. 2009 – 12-35.12.00 – wie folgt geändert:

Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung – 9. März 2009 – (s. Bek. des Innenministers v. 4. März 2009, veröffentlicht am 9. März 2009 – MBl. NRW. S. 97) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist, kann Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise am 30. August 2009 nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat – § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514); § 26 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 3 KWahlO.“

In Nummer 3 wird die Angabe „11. Dezember 2008“ durch die Angabe „9. März 2009“ ersetzt und werden in

der Aufzählung die folgenden Parteien, die am 9. März 2009 in der Unterlagensammlung des Bundeswahlleiters neben den genannten geführt wurden und in Nordrhein-Westfalen organisiert waren, unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge an den entsprechenden Stellen eingefügt:

- Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Wir Rentner machen mobil (WRMM)

In Nummer 4.2 Satz 4 wird die Terminangabe „bis zum 8. April 2009“ durch die Angabe „bis zum 1. Juli 2009“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2009 S. 162

**Jahresrechnung 2007 und Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsausschusses für das
Haushaltsjahr 2007**Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 26. 3. 2009

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 26. Februar 2009 über die Jahresrechnung 2007 und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses ist im Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der LWL/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 26. März 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2009 S. 162

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grswafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569